

Statuten

Ausgabe 2020

Inhaltsübersicht

I Allgemeines		D. Revisionsstelle		
Art. 1	Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz, Tätigkeitsgebiet	2	Art. 18 Revisionsstelle, Wahl	4
Art. 2	Zweck	2	Art. 19 Aufgaben	4
Art. 3	Anwendbares Recht	2	Art. 20 Berichte	4
Art. 4	Bekanntmachungen	2		
II Organisation		III Finanzierung		
Art. 5	Organe	2	Art. 21 Rechnungswesen	5
			Art. 22 Grundsatz	5
			Art. 23 Betriebsmittel, Ausschluss der persönlichen Haftung	5
			Art. 24 Rechnungsjahr	5
			Art. 25 Vermögensverwendung	5
A. Generalversammlung		IV Schlussbestimmungen		
Art. 6	Generalversammlung, Einberufung, Beschlussfähigkeit	2	Art. 26 Auflösung	5
Art. 7	Kompetenzen	2	Art. 27 Inkrafttreten	5
Art. 8	Beschlussfassung, Stimmgleichheit, Protokollführung	3		
B. Verwaltungsrat				
Art. 9	Allgemeines	3		
Art. 10	Präsident, Vizepräsident, Beschlussfähigkeit	3		
Art. 11	Protokollführung	3		
Art. 12	Zirkulationsbeschlüsse	3		
Art. 13	Aufgaben, Abschluss von Verträgen	3		
Art. 14	Vertretung nach aussen, Keine Vorschriften, Entschädigungen	4		
C. Geschäftsleitung				
Art. 15	Allgemeines, Beschlussfähigkeit, Protokollführung	4		
Art. 16	Aufgaben	4		
Art. 17	Geschäftsstelle	4		

I Allgemeines

Art. 1 | Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1 Aquilana Versicherungen (nachfolgend Aquilana) ist ein Verein von unbestimmter Dauer mit Sitz und Gerichtsstand in Baden.

2 Das Tätigkeitsgebiet von Aquilana umfasst die ganze Schweiz, 7 EU-Staaten und Grossbritannien.

Art. 2 | Zweck

1 Aquilana versichert ihre Kunden gemäss diesen Statuten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.

2 Zur Förderung der Krankenversicherung kann sich Aquilana Kassen- und Interessenorganisationen anschliessen.

Art. 3 | Anwendbares Recht

1 Aquilana unterzieht sich dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) und den Vollziehungserlassen.

2 Im Übrigen richtet Aquilana ihre Leistungen in den Zusatzversicherungen nach Massgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) aus.

3 Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gilt für Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle, externe Partnerfirmen und alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Art. 4 | Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen allgemeiner Natur erfolgen rechtsverbindlich an alle Mitglieder mittels Zirkular.

II Organisation

Art. 5 | Organe

Die Organe von Aquilana sind:

- a** die Generalversammlung;
- b** der Verwaltungsrat;
- c** die Geschäftsleitung;
- d** die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 6 | Generalversammlung, Einberufung, Beschlussfähigkeit

1 Die Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern von Aquilana; sie tritt ordentlicherweise am Sitz von Aquilana innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zusammen. Wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für nötig erachtet oder wenigstens der fünfte Teil der Stimmberechtigten es schriftlich beim Verwaltungsrat unter Angabe der Traktanden verlangt, wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

2 Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung in der Regel wenigstens 60 Tage vor dem Versammlungstage durch Zustellung der Traktandenliste ein. Wer mit Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen will, hat sich mindestens 30 Tage vor deren Durchführung schriftlich bei der Geschäftsstelle von Aquilana anzumelden. Wer sich nicht oder verspätet anmeldet, verliert seinen Anspruch auf Ausübung des Stimmrechts an der jeweiligen Generalversammlung. Wird die Einladung zur Generalversammlung kurzfristig (ohne Einhaltung der ordentlichen Mindestfrist von 60 Tagen) bekanntgegeben, führt eine Nichtanmeldung nicht zum Stimmrechtsverlust.

3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Art. 6, Abs. 2 einberufen wurde.

4 Kein Stimm- und Wahlrecht haben:

- a** Versicherte bis zum vollendeten 17. Altersjahr;
- b** Versicherte, die einem Kollektivvertrag unterstehen.

5 Der Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht (inkl. Lagebericht), Jahresrechnung und Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle wird mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftssitz von Aquilana zur Einsichtnahme aufgelegt.

6 Anträge der Mitglieder, die bis spätestens 28. Februar an den Verwaltungsrat gelangen, werden der folgenden ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

Art. 7 | Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen:

- a** Abnahme des Jahresberichtes (inkl. Lagebericht) und der Jahresrechnung sowie Kenntnissnahme des Bestätigungsberichtes der Revisionsstelle;
- b** Entlastung des Verwaltungsrates;
- c** Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
- d** Änderung der Statuten;

e Beschluss, auf die Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern zu verzichten;
f Fusion oder Auflösung von Aquilana, unter Vorbehalt von Art. 26 der Statuten.

Art. 8 | Beschlussfassung, Stimmgleichheit, Protokollführung

1 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Generalversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

2 Bei Stimmgleichheit entscheidet, mit Ausnahme von Wahlgeschäften, die Stimme des Präsidenten.

3 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Präsidenten und dem Protokollverfasser unterzeichnet wird.

B. Verwaltungsrat

Art. 9 | Allgemeines

1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar sowie aus drei, höchstens aber vier VR-Mitgliedern.

2 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

3 In den Verwaltungsrat können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

4 Die Amtsdauer beträgt für den Präsidenten sowie für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 10 | Präsident, Vizepräsident, Beschlussfähigkeit

1 Der Präsident ordnet die Sitzungen des Verwaltungsrates stets in Absprache mit dem Geschäftsführer an, so oft es die Geschäfte erfordern. Er bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor und ist für die Ausführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.

2 Der Vizepräsident führt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Geschäfte.

3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 11 | Protokollführung

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Präsidenten und vom Protokollverfasser unterzeichnet wird.

Art. 12 | Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 13 | Aufgaben, Abschluss von Verträgen

1 Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a** die strategische Führung von Aquilana;
- b** die Überwachung der operativen Führung von Aquilana inkl. Wahl und Abberufung der Geschäftsleitungsmitglieder;
- c** er ist zuständig für die Buchführung, die Erstellung der Bilanz, der Jahresrechnungen, der Statistik, der Planungsrechnungen und des Geschäftsberichtes;
- d** er nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und ergreift die notwendigen Massnahmen;
- e** die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f** Erlass und Änderung aller Versicherungsbedingungen und Reglemente;
- g** Festsetzung der Prämien sowie Abnahme des jährlich durch die Geschäftsleitung erstellten Budgets;
- h** Kauf und Verkauf von Grundstücken bzw. Liegenschaften sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten sowie Freigabe von Pfandrechten;
- i** er kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und Reglemente;
- j** die Wahl der internen Revisionsstelle, den Erlass des Reglements für die interne Revision sowie die Prüfungsplanung;
- k** er nimmt Kenntnis vom Bericht der internen Revisionsstelle und ergreift die notwendigen Massnahmen;
- l** Erledigung aller übrigen, nicht anderen Organen übertragenen Geschäfte von Aquilana.

2 Der Verwaltungsrat ist insbesondere berechtigt, Verträge abzuschliessen:

- a** mit allen Leistungserbringern;
- b** mit anderen Krankenversicherern und Verbänden;
- c** Kollektivversicherungs- und Dienstleistungsverträge mit den Geschäftsleitungen von Firmen;
- d** Fusionsverträge mit Krankenversicherern, sofern diese ihre Selbständigkeit aufgeben.

3 In den Kollektivversicherungs- und Fusionsverträgen können Bestimmungen vereinbart werden, die von den Statuten, den Versicherungsbedingungen und Reglementen von Aquilana

abweichen. Fusionsverträge unterliegen der Genehmigung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Art. 14 | Vertretung nach aussen, Keine Vorschriften, Entschädigungen

1 Präsident, Vizepräsident und Aktuar vertreten Aquilana nach aussen und vor Gericht und führen für diese Aufgaben je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

2 Die Zeichnungsberechtigungen werden durch den Verwaltungsrat beschlossen und in einem internen Reglement erlassen.

3 In Fällen, für die diese Statuten, Versicherungsbedingungen und Reglemente keine ausdrückliche Regelung enthalten, ist der Verwaltungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck entsprechende Regelung zu treffen.

4 Die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates sind in einem besonderen internen Reglement festgelegt.

C. Geschäftsleitung

Art. 15 | Allgemeines, Beschlussfähigkeit, Protokollführung

1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer sowie aus zwei bis fünf weiteren Mitgliedern.

2 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Die Beschlüsse der Geschäftsleitung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Geschäftsführer und vom Protokollverfasser unterzeichnet wird.

Art. 16 | Aufgaben

1 Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung von Aquilana.

2 Sie bereitet die Geschäfte für den Verwaltungsrat und die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

3 Sie erstellt das Budget.

Art. 17 | Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet, der auch für Organisation, Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden zuständig ist.

2 Alle notwendigen administrativen Aufgaben von Aquilana werden von der Geschäftsstelle ausgeführt.

3 Der Geschäftsführer informiert den VR-Präsidenten in regelmässigen Abständen über den Geschäftsgang und wichtige Geschäftsvorkommnisse.

D. Revisionsstelle

Art. 18 | Revisionsstelle, Wahl

1 Alle Aufgaben der Revisionsstelle werden einem zugelassenen schweizerischen Revisionsunternehmen übertragen.

2 Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder dem Verwaltungsrat noch der Geschäftsleitung oder der Geschäftsstelle von Aquilana angehören.

3 Die Generalversammlung wählt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, welche die Anforderungen des Artikels 52ff KVAV über die Krankenversicherung erfüllt.

4 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 19 | Aufgaben

1 Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Statistiken formell und materiell den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (ordentliche Revision). Sie prüft überdies, ob die Geschäftsführung für eine korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält.

2 Die Revisionsstelle kann vor Ort unangemeldet Zwischenrevisionen durchführen.

Art. 20 | Berichte

1 Die Revisionsstelle erstellt über die jährliche Revision und jede Zwischenrevision einen Bericht gemäss Artikel 54.1 KVAV. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse. Die Aufsichtsbehörde kann der externen Revisionsstelle zusätzliche Aufträge erteilen und besondere Prüfungen anordnen. Für diese ist jeweils die von der Aufsichtsbehörde angesetzte Frist einzuhalten.

2 Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ von Aquilana sowie dem BAG einzureichen. Der Bericht über die jährliche Revision ist bis zum 30. April des folgenden Jahres, die Berichte über

die Zwischenrevision sind innert drei Monaten seit der Durchführung der Kontrollen einzureichen

3 Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände gemäss Artikel 27 KVAG fest, welche die finanzielle Sicherheit von Aquilana oder deren Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ von Aquilana und dem BAG.

2 Für eine Abänderung oder Streichung dieses Artikels gilt Abs. 1 sinngemäss.

Art. 27 | Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 15. Mai 2020 genehmigt und ersetzen die Statuten gültig ab 01. Januar 2020. Sie treten am 01. Juni 2020 in Kraft.

III Finanzierung

Art. 21 | Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist entsprechend den Bestimmungen des Bundes zu gestalten, sodass Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag jederzeit festgestellt werden können und eine einwandfreie Kontrolle aller Geschäftsfälle gewährleistet ist.

Art. 22 | Grundsatz

Aquilana ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben finanziell dauernd zu sichern und dazu angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden.

Art. 23 | Betriebsmittel, Ausschluss der persönlichen Haftung

1 Aquilana beschafft sich die erforderlichen Mittel aus Prämien, Kostenbeteiligungen, Rückversicherungsleistungen und Vermögenserträgen.

2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von Aquilana ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vermögen von Aquilana haftbar.

Art. 24 | Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25 | Vermögensverwendung

1 Aquilana darf ihr KVG-Vermögen auch im Falle ihrer Auflösung nur zum Zwecke der sozialen Krankenversicherung verwenden.

2 Diese Bestimmung kann auch durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder weder aufgehoben noch abgeändert werden.

IV Schlussbestimmungen

Art. 26 | Auflösung

1 Aquilana kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.